

# attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen  
Schadenprävention und Qualitätssicherung

## Ändernde SIA-Normen: Was gilt?

Dr. Thomas Siegenthaler

*Die SIA-Normen unterstehen einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess: Sie werden laufend überprüft und, gegebenenfalls, an neue Erkenntnisse angepasst. Was gilt, wenn eine technische SIA-Norm während der Projektierungsphase oder gar während der Realisierung ändert?*

### **1. «Anerkannte Regeln der Baukunde» und SIA-Normen**

Der Planer hat sich bei seiner Tätigkeit an die sog. «anerkannten Regeln der Technik» zu halten. Das verlangt die Leistungs- und Honorarordnung (Art. 1.2.1 der SIA-Ordnungen 102, 103, 105, 106 und 108), das verlangen die Vertragsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung, das verlangen die kantonalen Planungs- und Baugesetze und schliesslich verlangt es auch das Strafgesetzbuch (Art. 229 Abs. 1 StGB).

Von technischen Normen des SIA wird rechtlich vermutet, dass sie solche «anerkannte Regeln der Baukunde» sind. Diese Vermutung könnte vor Gericht grundsätzlich widerlegt werden. Es ist indessen kein Gerichtsfall bekannt, wo das je mit Erfolg versucht worden wäre. Als Faustregel gilt daher: Die technischen Normen des SIA sind «anerkannte Regeln der Baukunde» und es besteht eine vertragsrechtliche, öffentlich-rechtliche und strafrechtliche Pflicht der Planerin, diese einzuhalten.

### **2. Geänderte SIA-Normen**

SIA-Normen werden von Zeit zu Zeit geändert und an neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder praktische Erfahrungen angepasst. Dabei durchlaufen sie ein SIA-internes Verfahren inklusive einer Vernehmlassung, dass mit der Genehmigung

der neuen Norm durch die Zentralkommission den Abschluss findet. In der neuen Norm steht dann jeweils, ab wann sie «gültig» sei und welche alte Norm sie ersetzt. Damit bringt der SIA zum Ausdruck, dass er die alte Norm spätestens ab diesem Datum nicht mehr als anerkannte Regel der Baukunde betrachtet.

Als anerkannte Regel der Baukunde gilt eine neue Norm allerdings erst, wenn sie sich nach der überwiegenden Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt hat. Insofern kann unter Umständen argumentiert werden, dass die neue Norm nicht gleich schon am ersten Tag ihres vom SIA verfügten «Inkrafttretens» als anerkannte Regel der Baukunde gelten kann.

Wenn man aber von einer Änderung der anerkannten Regeln der Baukunde ausgeht, so gilt Folgendes: Die Änderungen sind zu berücksichtigen, wenn sie vor der Abnahme der entsprechenden Bauteile erfolgen.

In Einzelfällen können sich natürlich spezielle Fragen stellen, z.B. wenn die Baubewilligung explizit die Einhaltung einer bestimmten Ausgabe einer SIA-Norm vorgibt: Ist damit eine Festschreibung auf die bisherige Version gewollt? Oder ist die Angabe der im Zeitpunkt der Verfügung aktuellen Norm einfach eine andere Art auszudrücken, dass die jeweils aktuellste Norm gelten soll? Ganz eindeutig ist das nicht.



### 3. Mehrkosten

Keine Probleme ergeben sich, wo Anpassungen an die neuen Normen ohne wesentlichen Mehraufwand vorgenommen werden können. Heikel wird es aber, wenn die Änderungen nur noch mit erheblichem Aufwand vorgenommen werden können, weil z.B. die Planung gestoppt und gänzlich überarbeitet werden muss oder weil bereits ausgeführte Bauteile nachträglich geändert werden müssen. Es bleibt nichts anderes übrig, als den Auftraggeber mit dieser Situation zu konfrontieren: Soll die Planung oder gar die Bauteile aufwändig angepasst werden? Oder wird weiterhin auf der Basis der alten Norm geplant und gebaut?

Vertragsrechtlich ist es den Vertragsparteien überlassen, selber zu definieren, welche Eigenschaften ein Bauwerk haben soll – das gilt grundsätzlich auch hinsichtlich der anwendbaren Normen. Entsprechend kann ein Auftraggeber auf die Anwendung der neuen Normen auch verzichten. Riskant ist das aber dort, wo die neuen Normen die Sicherheit von Personen verbessern sollen: Falls der Umstand, dass die alten Normen statt der neuen Normen angewandt wurden, jemals zur Verletzung oder gar zum Tod eines Menschen führen sollte, ist es für den Auftraggeber strafrechtlich äusserst ungünstig, wenn aufgezeigt werden kann, dass er zwecks Einsparung von Kosten vorsätzlich auf die Umsetzung der neuen Norm verzichtet hat.

Wo es um die Sicherheit von Personen geht, wird der Auftraggeber bei ändernden Normen daher fast zwangsläufig eine Anpassung seines Projektes an die neue Norm verlangen müssen. Der Auftraggeber wird dann die Frage stellen, ob die Planerin die Änderung der SIA-Norm hätte voraussehen sollen und ihm die kommende Änderung hätte anzeigen müssen.

### 4. Haftungsfragen

Klar ist, dass ein Planer die künftigen Entwicklungen in seinem Fachgebiet nicht wie ein Prophet voraussehen muss. Geplante Änderungen von SIA-Normen unterstehen aber einer öffentlichen Vernehmlassung. Grundsätzlich kann von einem Planer erwartet werden, dass er die Entwicklungen in seinem Fachgebiet mitverfolgt. Dazu gehören auch Vernehmlassungen des SIA im konkreten Fachgebiet des Ingenieurs.

Dabei spielt natürlich eine Rolle, ob die Änderungen und deren Auswirkungen aus der Vernehmlassungsvorlage für Fachleute ohne weiteres erkennbar sind. Ohne Auftrag der Bauherrschaft kann jedenfalls nicht erwartet werden, dass der Ingenieur ein pendentes Projekt vorsorglich auch schon mal nach der geplanten neuen Norm durchrechnet. Wo aber für Fachleute auch ohne vertiefte Abklärungen erkennbar ist, dass die geplante neue Norm Auswirkungen auf ein pendentes Projekt haben könnte, muss der Auftraggeber auf dieses Risiko hingewiesen werden. Der Bauherr hat dann zu entscheiden, ob z.B. vorsorglich schon mal die höheren Anforderungen der geplanten neuen Norm erfüllt werden sollen oder ob man das Risiko eingeht, weiterhin mit der alten Norm zu planen.

Wenn ein Bauherr eine entsprechende Haftung des Planers geltend machen will, müsste er also aufzeigen, dass (a) die geplanten Änderungen und deren Auswirkungen der Norm für Fachleute schon vor deren «Inkraftsetzung» durch den SIA erkennbar waren und dass er (b) bei einem entsprechenden Hinweis durch den Planer die Auswirkungen auf das Projekt hätte klären lassen und, gegebenenfalls, die Projektierung vorsorglich schon an die geplante Änderung der Norm hätte anpassen lassen.

# attention!

Gegenargumente des Planers könnten sein, dass die neue Norm mangels Praxisbewährung noch nicht als anerkannte Regel der Baukunde gelten könne, oder dass die Auswirkungen der geplanten neuen Norm nicht ohne weiteres erkennbar waren, oder dass er in guten Treuen davon ausgehen durfte, die geplante Änderung der Norm werde nicht stattfinden (z.B. aufgrund der zu erwartenden Resultate der Vernehmlassung), oder dass die ursprünglich «harmlosen» Änderungen nach der Vernehmlassung verschärft wurden.

## **5. Zusammenfassung**

Ein Haftungsrisiko besteht für die Planerin also, wenn

- (a) der SIA eine technische Norm während eines laufenden Projekts ändert und die Anpassung an die neue Norm zu Mehrkosten führt und
- (b) die Planerin schon früher hätte wissen müssen, dass es zu einer Änderung der Norm kommen wird und sie dabei auch hätte erkennen müssen, dass diese Änderung der Norm Auswirkungen auf das konkrete Projekt haben würde und
- (c) wenn nicht dargelegt werden kann, dass es der neuen Norm noch an der Praxisbewährung mangelt, so dass sie noch nicht als anerkannte Regel der Baukunde gelten kann.

Wenn eine Haftung besteht, bemisst sie sich nach den Kosten, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden worden wären, wenn die Planerin den Auftraggeber im Zeitpunkt, als es für sie hätte erkennbar sein müssen, darauf hingewiesen hätte, dass die geplante Änderung der Norm zu Anpassungen am laufenden Projekt führen würde.

# attention!

## Wichtige Adressen

### Geschäftsstelle usic-Stiftung

SRB Assekuranz Broker AG  
Heidi Spinner  
Luggwegstrasse 9  
8048 Zürich  
Tel +41 44 497 87 80  
heidi.spinner@srb.ch

### Rechtsberater

Dr. Thomas Siegenthaler  
Scherler + Siegenthaler  
Rechtsanwälte AG  
Marktgasse 1  
Postfach 2276  
8401 Winterthur  
Tel +41 52 265 77 77  
siegenthaler@advo-net.ch  
www.advo-net.ch

Daniel Gebhardt, lic. iur.  
NEOVIUS Advokaten & Notare  
Hirschgässlein 30  
Postfach 558  
4010 Basel  
Tel +41 61 271 27 70  
daniel.gebhardt@neovius.ch  
www.neovius.ch

Dr. Mario M. Marti  
Kellerhals Carrard  
Effingerstrasse 1  
Postfach  
3001 Bern  
Tel +41 58 200 35 85  
mario.marti@kellerhals.ch  
www.kellerhals.ch

### Stiftungsrat

Präsident  
Dr. Dieter Flückiger  
c/o Flückiger + Bosshardt AG  
Räffelstrasse 32  
8045 Zürich  
Tel +41 44 555 36 25  
dieter.flückiger@fbag.ch

### Vizepräsident

Dominique Weber  
c/o Weber + Brönnimann  
Bauingenieure AG  
Morillonstrasse 87  
3007 Bern  
Tel +41 31 370 92 11  
d.weber@webroe.ch

### Stiftungsräte

Bernhard Berger  
Hans-Ulrich Frey  
Hansjörg Hader  
Dr. Mario Marti  
Ruedi Müller  
Urs Müller  
Dr. Hans C. Nabholz  
Dr. Thomas Siegenthaler

Sowie online unter:  
[www.usic-stiftung.ch](http://www.usic-stiftung.ch)